

Satzung des Vereins zur Förderung der Städtepartnerschaften der Stadt Karben e.V.

Präambel

Der Verein zur Förderung der Städtepartnerschaften der Stadt Karben e.V. stellt sich die Aufgabe, zur Verständigung und zur Förderung von Beziehungen zwischen der Bevölkerung der Stadt Karben und ihrer Partnerstädte, und zwar auf der Grundlage gegenseitiger Achtung, unabhängig von politischen, religiösen, weltanschaulichen und ethnischen Unterschieden beizutragen. Die Mitglieder bekennen sich zu Freiheit, Demokratie und zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, werden aber unabhängig von individueller Betätigung als Gruppe nicht parteipolitisch tätig.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Städtepartnerschaften der Stadt Karben“ und den Zusatz „e.V.“ nach erfolgter Eintragung. (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Karben und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zwecke

Die Aufgaben und Zwecke des Vereins sind im Besonderen: 1. das gegenseitige Verständnis, den Erfahrungsaustausch und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Partnerstädten der Stadt Karben zu fördern;

2. die Förderung der allgemeinen schulischen und beruflichen Weiterbildung durch gegenseitige Besuche und Austausch, sowie der Entfaltung kultureller Interessen in Karben und seinen Partnerstädten; 3. die Förderung der Jugendarbeit/Jugendbegegnungen; 4. mit Institutionen, Organisationen, Vereinen, der Wirtschaft usw. zusammenzuarbeiten; 5. Begegnungen ohne parteipolitische Zielsetzung zur Verständigung und Zusammenarbeit zwischen der Bevölkerung der Partnerstädte anzuregen und zu fördern; 6. diskriminierenden und totalitären Tendenzen entgegenzuwirken; 7. die Stadt Karben, die Träger der offiziellen Städtepartnerschaften ist, in ihren, auf die Schaffung eines geeinten Europas gerichteten Unternehmungen zu unterstützen, die Freunde der Partnerschaften zu vereinen und ihr neue Anhänger zuzuführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können sowohl natürliche wie auch juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und die bereit sind, an deren Erreichung mitzuarbeiten. Mitglied kann nicht sein, wer einer Organisation angehört, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt oder unterstützt. (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft muss nicht begründet werden. Im Falle einer Ablehnung ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich. (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem positiven Entscheid über den Antrag. (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. (5) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich erklärt werden (siehe auch § 7 Abs. 3) (6) Ein Mitglied kann durch schriftlichen Bescheid vom Vereinsvorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es sich eines groben Verstoßes gegen Satzung und Interessen des Vereins oder schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins schuldig macht. Vor der Entscheidung über ein Ausschlussverfahren ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. (7) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können diejenigen Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben

§ 6

Rechte, Pflichten, Haftung

(1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, an allen Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden und Nachteile, die bei Veranstaltungen oder Maßnahmen des Vereins eintreten. (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Zweck und den Zielen des Vereins zu dienen und alles zu unterlassen, was ihm schaden könnte.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins werden Mitgliedsbeiträge in Form von Jahresbeiträgen erhoben, die jeweils im 1. Quartal mittels Lastschrift eingezogen werden. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. (2) Die Mitgliedsbeiträge oder andere Einnahmen werden ausschließlich für die Aufgaben des Vereins verwandt. (3) Rückzahlung von Beiträgen bei Austritt oder Ausschluss erfolgt nicht. (4) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es trotz Mahnung länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

§ 8 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind: a. die Mitgliederversammlung b. der Vorstand
(2) Der Vorstand wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. (3) Die Mitgliederversammlungen des Vereins finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichem Weg unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist, außer bei Satzungsänderungen, Wahlen und Auflösung des Vereins verkürzt werden. Anträge an die Versammlung sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Sitzung zuzuleiten.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) In jedem Kalenderjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. (2) Weitere Mitgliederversammlungen werden abgehalten, wenn es a. der Vorstand wegen einer Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung für notwendig erachtet; b. mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes verlangt. (3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Schriftführerin/dem Schriftführer und der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: 1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und des Jahresabschlusses, des Berichts der Kassenprüfer/innen sowie die Entlastung des Vorstands, 2. Jahresplanung, 3. Beratung und Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan, 4. Beschlussfassung über die Satzung und Anträge auf Änderung der Satzung, 5. Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der Jahresbeiträge, 6. Beratung und Beschlussfassung über die Ehrenmitgliedschaft oder den Ausschluss eines Mitglieds, 7. Beratung und Beschlussfassung über die Bildung und Zusammensetzung von Arbeitskreisen und die Einrichtung spezieller Kommissionen, 8. Wahl des Vorstands, 9. Wahl der Kassenprüfer/innen.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus: 1. der/dem Vorsitzenden, 2. der/dem stellv. Vorsitzenden, 3. der Schriftführerin/ dem Schriftführer, 4. der Kassiererin/ dem Kassierer, 5. den Beisitzer/innen, 6. den Vorsitzenden der Arbeitskreise gemäß § 13 (2), 7. einem Mitglied des Magistrats der Stadt Karben.

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus der/ dem Vorsitzenden; der/ dem stellv. Vorsitzenden, der Schriftführerin/ dem Schriftführer sowie der Kassiererin/ dem Kassierer. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können den Verein nach außen vertreten. (2) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands erfolgt intern durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands. (3) Zu Sitzungen des Vorstandes lädt der/die Vorsitzende schriftlich mit Ladungsfrist von einer Woche ein. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Hierauf muss in der Einladung besonders hingewiesen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Über den Verlauf der Vorstandssitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Schriftführerin/dem Schriftführer und der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

(1) Die Aufgaben des Vorstands sind: 1. die aus dem Zweck und den Zielen des Vereins sich ergebenden laufenden Geschäfte zu erledigen, 2. die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und deren Beschlüsse auszuführen. (2) Die Arbeitsbereiche des Vorstandes umfassen unter anderem: 1. Planung und Durchführung von Projekten und Besuchsprogrammen im Rahmen der Städtepartnerschaften, 2. Finanzen, 3. Förderung und Spenden, 4. Öffentlichkeitsarbeit, 5. Veröffentlichungen, 6. Mitgliedschaft, Verwaltung, 7. Schriftführung.

§ 13

Arbeitskreise

(1) Zur Erledigung besonderer Aufgaben können von der Mitgliederversammlung Arbeitskreise gebildet werden. Die Mitglieder der Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. (2) Für jeweils eine Städtepartnerschaft der Stadt Karben soll ein Arbeitskreis gebildet werden. (3) Die Arbeitskreise können Externe zur Mitarbeit hinzuziehen.

§ 14

Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. (2) Aufgabe der Kassenprüfer/innen ist es, jährlich mindestens einmal eine Prüfung der Bücher und der Kasse des Vereins vorzunehmen und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht vorzulegen. (3) Die Mitgliederversammlung kann nach Vorlage des Berichtes der Kassenprüfer/innen mit einfacher Mehrheit den Jahresbericht des Vorstands genehmigen und ihm die Entlastung erteilen.

§ 15

Mittelbeschaffung

Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse der Stadt Karben und weiterer Förderer, Sammlungen und Spenden aufgebracht.

§ 16
Datenschutz

1. Regelungen zum Datenschutz

(1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EUDatenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und im EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

(2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden im EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht auf, a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten, b) dass zu seiner Person gespeicherte Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind, c) dass zu seiner Person gespeicherte Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, d) dass zu seiner Person gespeicherte Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind, e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen, f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

(5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

2. Mitgliedschaftspflichten

(1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen.
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.

§ 17

Beschlüsse, Wahlen und Einladungen

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. (2) Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. (3) Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Auf Antrag kann per Akklamation gewählt werden. (5) Bei schriftlichen Einladungen gilt das Absendedatum.

§ 18

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. (2) Bei Auflösung, Aufhebung des Verein **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fließt das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Karben für gemeinnützige Zwecke zu, die sie ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 Abs. 7 der Satzung zu verwenden hat.

§ 19
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 21. September 2021 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Karben, den 25. September 2021